



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die KoordinatorInnen für den ELER zur Weiterleitung an die Bewilligungsstellen
An die Zahlstelle für die EU-Agrarfonds ELER und EGFL
An die Bescheinigende Stelle für die EU-Agrarfonds EGFL und ELER

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalt 2014-2020

Information zur Umsetzung des ELER aufgrund COVID-19

In meinem Informationsschreiben vom 19. März 2020 habe ich darauf orientiert, dass davon auszugehen ist, dass das EU-Kabinett auf die Auswirkungen der Corona-Krise flexibel und mit entsprechenden Anpassungen in den ELER relevanten Verordnungen reagieren wird. Über den aktuellen (Zwischen)-Stand der Arbeiten auf Ebene von Bund und Ländern sowie auf Ebene der Kommission möchte ich Sie hiermit in Kenntnis setzen.

Bund/Länder Ebene

Das BMEL hat zusammen mit den Länderkollegen die möglichen Corona bedingten Auswirkungen im Hinblick auf die ELER-Förderung in Deutschland eruiert und gemeinsam haben wir daraus ableitend Notwendigkeiten für Abhilfemaßnahmen für folgende Bereiche – insbesondere für die investiven Maßnahmen – identifiziert:

- (1) Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Corona als **höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände**.
- (2) Fragen der **Förderfähigkeit bestimmter Kosten**, wie zum Beispiel der Umgang mit bereits erfolgter Förderung und einer Rückforderung wegen Nichterfüllung von Förderfähigkeitsvoraussetzungen oder der Förderfähigkeit bestimmter (zusätzlicher) Ausgaben, die bspw. durch Verzögerungen anfallen.

Magdeburg, 21. April 2020
Mein Zeichen:
EU-VB ELER 1

bearbeitet von: Storm

Durchwahl (0391) 567-2046
Andrea.Storm@sachsen-anhalt.de

- (3) Fragen im Kontext mit den **Projektauswahlkriterien**, hier insbesondere die Einräumung der Möglichkeit mit flexiblen Budgets arbeiten zu können, um den Umgang mit Restmitteln bzw. frei gewordenen Mitteln zu vereinfachen.
- (4) Fragen im Kontext mit dem **Jährlichen Durchführungsbericht 2019**, hier die Verschiebung der Einreichung vom 30.06. auf den 30.09.2020.
- (5) Fragen im Kontext mit **Programmänderungen** und einer Beschleunigung der Genehmigungsprozeduren.
- (6) Fragen im Kontext mit der **Mittelbindung** (N+3), hier insbesondere der Verzicht auf die automatische Aufhebung des Teils der Mittelbindung, der nicht zur Zahlung verwendet wurde durch die Kommission.

Mit Schreiben des BMEL vom 9. April 2020 wurden diese Umsetzungsfragen, zusammen mit konkreten Hinweisen auf entsprechende (vorrübergehende) Anpassungen des EU-Rechts an die GD AGRI übermittelt.

Ebene der Kommission

Erste Signale aus Brüssel zu grundlegenden Fragen und einem flexiblem Umgang mit dem EU-Recht liegen zwischenzeitlich vor. Die GD AGRI bereitet gegenwärtig Änderungen der bestehenden GAP-Verordnungen (Direktzahlungen, Sektorprogramme, Ländliche Entwicklung) vor, um den Mitgliedsstaaten die nötige Sicherheit in Bezug auf die erforderliche Flexibilität im Umgang mit den Auswirkungen von Corona zu geben.

Aus Brüssel liegen bisher, den ELER betreffende, folgende – noch nicht rechtsverbindliche – Informationen vor:

- (1) Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII+) vom 2. April 2020: Das CRII+ Paket ist insbesondere für die Maßnahmen der Kohäsionspolitik (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds und EMFF) wichtig. Punkte, von denen auch der ELER profitieren könnte sind die vereinfachte Anwendung von Finanzinstrumenten und die flexible inhaltliche Anpassung der Entwicklungsprogramme (z.B. Förderung der medizinischen Infrastruktur im Corona-Kontext im ländlichen Raum).
- (2) Information an die Mitgliedsstaaten über die Verwendung des ELER zur Bewältigung der sozioökonomischen Auswirkungen des Ausbruchs des Corona-Virus in ländlichen Gebieten (Ref. Ares (2020) 1760067-25/03/2020):
In dieser Information werden einschlägige ELER-Maßnahmen benannt, die zur Bewältigung des Ausbruchs von Corona eingesetzt werden können (Artikel 18, 20, 35, 36, 42, 51 der VO EU 1305/2013). Darüber hinaus wird auf eine flexible Handhabung im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände für Begünstigte im Rahmen der bestehen-

den Verordnungslage gemäß Art. 4 VO (EU) 640/2014 verwiesen. Eine entsprechende Abfrage in Bezug auf eine Anpassung von ELER-(Teil)Maßnahmen des EPLR Sachsen-Anhalts ist an die Ressorts am 1. April ergangen. Die ELER umsetzenden Ressorts haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedarfe bei der Anpassung ihrer ELER-(Teil)Maßnahmen signalisiert.

(3) Antworten an die Mitgliedsstaaten zu den Auswirkungen des Ausbruchs von Covid19 auf die Umsetzung der GAP (Ref. Ares (2020) 1990577-08/04/2020):

Dieser Vermerk ergänzt die von den Dienststellen der GD AGRI bereits bereitgestellten Informationen und stellt für den Bereich der Ländlichen Entwicklung folgende Punkte heraus:

- Für den Fall der Anerkennung von Umständen **höherer Gewalt** verweist die Kommission ausdrücklich auf Art. 4 der Verordnung (EU) 640/2014, der die Folgen der Anerkennung höherer Gewalt bei Direktzahlungen und Ländlicher Entwicklung regelt und vorschreibt, dass der Begünstigte innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist, dies der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen hat.

[In diesem Zusammenhang wird auf beigefügten Erlass der EU-Zahlstelle EGFL und ELER vom 01.09.2017 (Verfahrensregelung zur höheren Gewalt) und die Mitteilung der Kommission C (88) 1696 verwiesen.]

- Ausnahmeregelung zur Verhinderung der automatischen **Aufhebung von Mittelbindungen** der für das Jahr 2020 nicht ausgegebenen Mittel, indem der Ausbruch von Covid-19 als Fall höherer Gewalt anerkannt werden kann.

[Hierzu muss die Verwaltungsbehörde für den ELER tätig werden.]

Es ist nunmehr abzuwarten, bis die entsprechenden Änderungen der EU-Verordnungen vorliegen, rechtswirksam sind und für welche Zeit die Corona bedingten Einschränkungen gelten.

Bitte leiten Sie das Informationsschreiben an die Bewilligungsbehörden weiter.



Dr. Andrea Storm

Leiterin EU-Verwaltungsbehörde ELER

